

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/387 vom 25. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_387

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/387 du 25 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/387 del 25 maggio 2010

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG, Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Mangels Veränderung des psychischen Gesundheitszustands kein Revisionsgrund ausgewiesen. Gutachten als beweistauglich erachtet. Jedoch Rückweisung zur Prüfung des Härtefalls per 1. Januar 2004, da die Beschwerdegegnerin bereits bei einer Revision im Jahr 2003 sowie bei der aktuellen Revision irrtümlich von einem Invaliditätsgrad von 50 % und damit vom Anspruch auf eine "echte" halbe Rente anstatt auf eine halbe Härtefallrente ausging (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2010, IV 2008/387).

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neuen Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 2.1

In Nachachtung der vorstehend zitierten Rechtsprechung ist der massgebende Vergleichszeitpunkt die rentenzusprechende Verfügung vom 27. September 2001. Dieser Rentenzusprache ging eine umfassende Anspruchsprüfung mit gutachterlicher medizinischer Abklärung sowie Einkommensvergleich voraus. Demgegenüber erfolgte die Anspruchsbestätigung im Jahr 2003 nur per Mitteilung vom 4. August 2003, der - ausser eines Verlaufsberichts und einer Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes, Dr. A.____, vom 24. März 2003 bzw. vom 24. April 2003 (act. G 6.1/51.3 f. und 53) - keine weitergehenden Abklärungen oder Beweiswürdigungen vorangingen (act. G 6.1/56).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Verfahren eine Verschlechterung ihres psychischen Gesundheitszustands geltend, während das rheumatologische Gutachten der Klinik Hirslanden ausdrücklich anerkannt wird. Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf die Angaben der behandelnden Ärzte, namentlich Dr. B.____, der in seinem Bericht vom 13. Januar 2006 über den Aufenthalt der Beschwerdeführerin vom 17. November bis 7. Dezember 2005 in der Klinik Gais von einer 100 %-igen Arbeitsunfähigkeit ausging. Dr. B.____ begründete diese Annahme mit einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom, die im Verlauf des Klinikaufenthaltes wenig habe gebessert werden können (act. G 6.1/66). Die in der Folge durch die Beschwerdegegnerin getätigten Abklärungen in Form einer erneuten MEDAS-Begutachtung (psychiatrisches Konsilium des Psychiatrie-Teams Stans vom 10. Juli 2007) ergab keine psychiatrische Diagnose mit relevanter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit wurde eine rezidivierende depressive Episode anamnestisch zwar für möglich gehalten, gegenwärtig sei die Beschwerdeführerin jedoch nicht depressiv. Es liege bei der Beschwerdeführerin eine unzulängliche Fähigkeit der Lebensbewältigung vor (unzulängliche Fähigkeiten, nicht andernorts klassifiziert, Z73.4). Während der frühere psychiatrische Gutachter, Dr. med. E.____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Gutachten vom 28. April 2000 die Diagnose einer Rentenbegehrlichkeit bei einfacher und unreifer, ungebildeter Persönlichkeit (F60.8, Z76.5) gestellt hatte (act. G 6.1/25.23), wollte der jetzige Gutachter Dr. med. D.____, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom Begriff der Rentenbegehrlichkeit Abstand nehmen und den Schwerpunkt mehr auf die negativen soziokulturellen Rahmenbedingungen legen, die in der Heimat der Beschwerdeführerin ihre Wurzeln hätten und auch durch längere

Aufenthalte in Österreich und der Schweiz nicht hätten überwunden werden können. Zudem hielt Dr. D. ___ ausdrücklich fest, dass seit der letzten MEDAS-Begutachtung keine Zunahme eines psychiatrischen Leidens im engeren Sinn stattgefunden habe (act. G 6.1/81.26). Als Zwischenergebnis ist davon auszugehen, dass gemäss gutachterlicher Beurteilung keine Veränderung bzw. Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin stattgefunden hat. Vielmehr legt Dr. D. ___ bei dem seit 2000 gleich gebliebenen Zustand den Schwerpunkt anders als Dr. E. ___. Hingegen hat sich mit der (nach den vagen Angaben der Beschwerdeführerin etwa 2004 eingetretenen und 2007 noch anhaltenden) Arbeitslosigkeit des Ehemannes wohl die materielle Versorgungslage der Beschwerdeführerin verschlechtert. Zudem fand eine weitere Dekonditionierung der Beschwerdeführerin statt, da nun ihr Ehemann den Haushalt besorgt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Beschwerdeführerin nach Stellenverlust im Januar 1992 mit der IV-Anmeldung rund sechs Jahre zuwartete. Auch nach Zusprache einer halben (Härtefall-)Rente verwertete sie ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit von 70 % nicht.

E. 2.3

Im Weiteren macht der Rechtsvertreter geltend, das psychiatrische Konsilium des Psychiatrie-Teams Stans sei widersprüchlich. So halte auch das Gutachten eine Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in den Arbeitsprozess für schlicht nicht vorstellbar. Das Gutachten bejahe also die IV-Relevanz der psychischen Situation der Beschwerdeführerin. Trotzdem gehe es davon aus, dass keine Arbeitsunfähigkeit in einem relevanten Ausmass, d.h. von über 40 %, gegeben sei. Streitig sei damit nicht die IV-Relevanz der psychischen Krankheit, sondern allein der Grad der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit. Zwar wird der Beschwerdeführerin im vorliegenden Gutachten nicht ausdrücklich Simulation und Rentenbegehrlichkeit vorgehalten. Indessen geht Dr. D. ___ in seinem Konsilium offensichtlich nicht davon aus, es handle sich bei der (Sammel-)Diagnose Z73.4 um ein Geschehen mit Krankheitswert, das der Beschwerdeführerin objektiv verunmöglichen würde, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Vielmehr geht er wie Dr. E. ___ davon aus, dass der Beschwerdeführerin aus rein psychiatrischer Sicht eine Arbeitstätigkeit zumutbar wäre. Adäquat dazu begründete er die Ansicht, dass die Beschwerdeführerin wohl kaum mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden könne, mit deren tiefsitzenden Überzeugung und fehlender Arbeitsmotivation. Im Übrigen wird in den Akten mehrfach das ungepflegte Aussehen der Beschwerdeführerin erwähnt (act. G 6.1/25.22, 71.10, 81.18), was bei den Gutachtern verständlicherweise die Vorstellung einer Wiederbeschäftigung, etwa gar in einer hygienisch anspruchsvollen Tätigkeit wie Küchenarbeit, erschwert haben dürfte. Mit der Beschwerdegegnerin ist sodann festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin nicht von einer Persönlichkeitsänderung im Sinn von F62 ausgegangen werden kann. Wie in der RAD-Stellungnahme vom 6. August 2008 überzeugend dargelegt wurde, ist eine solche nach der Aktenlage auszuschliessen, da es weder Hinweise auf Extrembelastungen (Folter, Katastrophen usw.) noch auf schwere psychische Erkrankungen gibt (act. G 6.1/98).

E. 2.4

Zusammenfassend erweist sich das angegriffene Gutachten als vollständig und nachvollziehbar. Es ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und wurde in Kenntnis der Vorakten abgegeben. Nachdem nicht von einer wesentlichen Änderung des psychischen

Gesundheitszustands auszugehen ist, leuchtet auch ein, dass sich die daraus abgeleitete Arbeitsfähigkeit nicht verschlechtert hat. Es ist darauf abzustellen. Ein Revisionsgrund ist damit zu verneinen.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass sich in der Zeit von 2000 bis 2007 keine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse ergeben hat. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auch im Jahr 2003, anlässlich der ersten Revision, unverändert war. Davon ging auch die Beschwerdegegnerin aus. Zwar meldete Dr. A. ___ in seinem Verlaufsbericht vom 24. März 2003 eine Verschlechterung des Gesundheitszustands, da die Beschwerdeführerin zunehmend unter Depressionen, Kopfschmerzen, Vergesslichkeit, Inkontinenz und Schlafstörungen leide (act. G 6.1/51.3). In einem weiteren Schreiben vom 24. April 2003 teilte er der Beschwerdegegnerin mit, er beurteile die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für körperlich leichte Tätigkeit mit drei bis vier Stunden pro Tag (act. G 6.1/53). Indessen teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ohne weitere Abklärungen in ihrer Mitteilung vom 4. August 2003 mit, es bestehe (bei einem Invaliditätsgrad von 50 %) weiterhin Anspruch auf die bisherige Rente (act. G 6.1/56), weshalb auch nach dem 1. Januar 2004 eine halbe Rente ausbezahlt wurde. Die Beschwerdeführerin verlangte keine einsprachefähige Verfügung (vgl. act. G 6.1/56.2). Die Beschwerdegegnerin ist in ihrer Mitteilung vom 4. August 2003 nicht auf die Revision eingetreten, und hat weder weitere medizinische Abklärungen getätigt noch den Invaliditätsgrad neu berechnet, sondern lediglich unveränderte Verhältnisse und damit einen unveränderten Rentenanspruch konstatiert. Der Klammerbemerkung "(Invaliditätsgrad: 50 %)" kommt daher nicht der Charakter der rechtskräftigen Verfügung einer ("echten") halben Rente gestützt auf Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) zu. Vielmehr blieb es auch nach der Mitteilung vom 4. August 2003 bei einem Invaliditätsgrad von 42 % und der Ausrichtung einer halben Rente gestützt auf Art. 28 Abs. 1 bis aIVG (Härtefallrente). Mit der Reform vom 21. März 2003 (4. IV-Revision; in Kraft seit 1. Januar 2004) wurde Art. 28 Abs. 1 bis aIVG - und damit der Anspruch auf eine halbe Rente im Härtefall (Härtefallrente) - aufgehoben. Gemäss Übergangsregelung in den Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003 (Bestimmung d) erfolgte bei Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2004 Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatten, keine Besitzstandswahrung in der IV, da diese Personen einen entsprechend höheren Anspruch auf Ergänzungsleistung hatten. Rentenberechtigte Personen, die im Dezember 2003 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatten, hatten demgegenüber - unter Vorbehalt des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a bis d - Anspruch auf Besitzstandswahrung, d.h. die weitere Ausrichtung der halben Härtefallrente oder aber auf eine Verbesserung ihrer Position, falls die Viertelsrente und die Ergänzungsleistungen zusammen mehr als die halbe Rente betragen (vgl. zum Verständnis Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2008 [9C_496/2008] E. 5). Sind die Voraussetzungen für eine Besitzstandswahrung per 1. Januar 2004 erfüllt, so müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Härtefalls nach bisherigem Recht periodisch, mindestens alle vier Jahre geprüft werden (Abs. 3 der Schlussbestimmungen IVV der Änderung vom 21. Mai 2003). Mithin wäre vorliegend die Ausrichtung einer Härtefallrente über den 31. Dezember 2003 hinaus nur dann korrekt gewesen, wenn die Beschwerdeführerin im Dezember 2003 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatte und die - nunmehr auf Grund einer Viertelsrente berechneten - Ergänzungsleistungen zusammen mit dieser Viertelsrente niedriger als die halbe Rente

wären (vgl. Abs. 2 lit. d). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob die Beschwerdeführerin im Dezember 2003 Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatte oder nicht und ob sie damit unter Abs. 1 oder 2 von Bestimmung d der Schlussbestimmungen gefallen wäre. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, ob sie - im zweiten Fall - insbesondere Abs. 2 lit. d derselben Bestimmung erfüllt hätte, oder ob allenfalls die Viertelsrente zusammen mit den Ergänzungsleistungen gleich oder höher gewesen wäre als die halbe Rente, womit Anspruch auf diese beiden Leistungen bestanden hätte. Nachdem die Beschwerdegegnerin die in Abs. 2 lit. c der Schlussbestimmungen per 1. Januar 2004 vorgesehene Härtefallprüfung nicht vorgenommen hat, ist dies nachzuholen, und je nach Ergebnis für die Folgezeit periodisch weiter zu prüfen (vgl. erwähnte Schlussbestimmung IVV). Die Beschwerdegegnerin wird demnach auch zu prüfen haben, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatte. Dabei rechtfertigt es sich wohl nicht, der Beschwerdeführerin ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Je nach Ergebnis wird über den Anspruch auf eine halbe oder Viertelsrente ab dem 1. Januar 2004 neu zu verfügen sein.

E. 3.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinn abzuweisen, als die Verfügung vom 7. August 2008 aufzuheben und die Streitsache zur Prüfung des Härtefalls per 1. Januar 2004 und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Damit unterliegt die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag auf eine ganze Rente vollumfänglich, weshalb sie grundsätzlich die Gerichtskosten zu tragen hat. Nachdem die Rückweisung jedoch auf Grund eines Verfahrensfehlers der Beschwerdegegnerin notwendig wird, rechtfertigt sich eine Beteiligung der Beschwerdegegnerin an den Kosten im Umfang von einem Viertel. Die Gerichtskosten bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der konkrete Verfahrensaufwand erweist sich als durchschnittlich, so dass praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu erheben ist. Demgemäss hat die Beschwerdeführerin einen Anteil von Fr. 450.--, die Beschwerdegegnerin einen solchen von Fr. 150.-- zu tragen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.-- angerechnet und dementsprechend im Umfang von Fr. 150.-- zurückerstattet.

E. 3.2

Der vorliegende Verfahrensausgang ist in Bezug auf die Parteientschädigung als teilweises Obsiegen anzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine entsprechende Parteientschädigung hat. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Bei vollständigem Obsiegen wäre eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entsprechend dem Ausmass des Obsiegens zu einem Viertel ist die Parteientschädigung auf Fr. 900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn abgewiesen, als die angefochtene Verfügung vom 7. August 2008 aufgehoben und die Streitsache zur Prüfung des Härtefalls ab 1. Januar 2004 und anschliessender neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 450.-- und die Beschwerdegegnerin im Betrag von Fr. 150.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 450.-- angerechnet und im Umfang von Fr. 150.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 900.-- (inklusive Barauslagen

und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.